

Pressegespräch 16.092005

REFORM DES STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZES:

HINTERGRÜNDE, BEWERTUNGEN, EUROPÄISCHER VERGLEICH

Rainer Bauböck / Harald Waldrauch

A. ENTWICKLUNG DER EINBÜRGERUNGEN IN ÖSTERREICH

(1) Ausländische und im Ausland geborene Bevölkerung

Anfang 2004 haben rund **765.000 ausländische Staatsangehörige** in Österreich gelebt, was 9,4% der Wohnbevölkerung entspricht. Circa 16,5% aller ausländischen Staatsbürger stammen aus den alten und 8% aus den neuen EU Mitgliedsstaaten. Die größten Herkunftsgruppen waren aber serbisch-montenegrinische (18%), türkische (16%) und bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige (12,5%).

Die **Bevölkerung mit Migrationshintergrund** ist noch wesentlich größer. Laut Volkszählung 2001 (neuere Daten sind nicht verfügbar) sind 12,5% aller in Österreich lebenden Personen im Ausland geboren, und knapp 14% sind entweder ausländische Staatsbürger oder im Ausland geboren oder beides. Würde man zu den Personen mit Migrationshintergrund jetzt auch noch in Österreich geborene Personen rechnen, die bereits eingebürgert wurden, dann käme man auf einen Wert von sicherlich deutlich **über 15%**.

(2) Entwicklung der Zahl der Einbürgerungen

Von 1990 bis 2003 ist die Zahl der Einbürgerungen von knapp 9.000 auf rund 44.500 angestiegen. Dieser **Anstieg war aber nicht auf vorzeitige Ermessenseinbürgerungen nach 4 bis 6 Jahren zurückzuführen**, sondern vor allem auf Einbürgerungen nach zehn Jahren und daran gekoppelte Miteinbürgerungen von Ehepartnern und Kindern (siehe Diagramm 1). Der Anteil von vorzeitigen Ermessenseinbürgerungen ist in diesem Zeitraum sogar entgegen den Aussagen der Justizministerin von 17% auf unter 4% gesunken! Mit anderen Worten: die Zahl der Einbürgerungen hat zugenommen, weil viele der in Österreich ansässigen ausländischen Staatsangehörigen bereits lange hier gelebt und somit die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt haben, nicht etwa weil die Landesbehörden vermehrt vom Recht auf vorzeitige Einbürgerungen Gebrauch gemacht hätten.

Es stimmt auch **nicht**, dass **vor allem Wien für den Anstieg verantwortlich** wäre: Die Zahl der Einbürgerungen in Wien ist höher als in jedem anderen Bundesland, weil dort auch mehr ausländische Staatsangehörige leben. Nimmt man aber 1990 als Ausgangsbasis, dann hat sich die Zahl der Einbürgerungen in Wien bis 2003 nur etwas weniger als verdreifacht, während sie sich in Kärnten versechsfacht und überall sonst zumindest verachtfacht hat. Verhältnismäßig haben also vor allem die Bundesländer außerhalb Wiens zum Anstieg der Einbürgerungen beigetragen.

Auch eine Betrachtung der **Einbürgerungsraten** (der Anteil der ansässigen ausländischen Staatsbürger, die sich pro Jahr einbürgern lassen) führt zum selben Ergebnis. Anfang der 1990er Jahre wurden anteilmäßig tatsächlich noch deutlich mehr Personen in Wien eingebürgert als in allen anderen Bundesländern, was vor allem darauf zurückzuführen war, dass die ausländische Wohnbevölkerung hier im Durchschnitt schon längeren Aufenthalt hatte. Bis 2003 haben sich die Werte in allen Bundesländern jenen in Wien aber deutlich angenähert: im

Burgenland (6,9%) und in Oberösterreich (7,2%) lagen die Einbürgerungsraten sogar über jener in Wien (6,7%) (siehe Tabelle 1). Und der Trend hin in Richtung Angleichung der Einbürgerungsraten geht weiter: 2004 lagen sie in allen Bundesländern in einer Bandbreite von 4,3% (Salzburg) und 5,9% (Oberösterreich, Wien). Die Einbürgerungsraten sind dabei außerhalb Wiens vor allem deshalb gestiegen, weil immer mehr Antragsteller die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt haben, d.h. weil sie bereits längere Zeit im jeweiligen Bundesland leben.

Nach 2003 geht die Zahl der Einbürgerungen wieder zurück: 2004 waren es nur noch rund 41.500 und in diesem Jahr kann man auf Basis der Halbjahresergebnisse mit rund 38.000 Einbürgerungen rechnen. Wieder geht diese Entwicklung vor allem auf die regulären Einbürgerungen nach 10 Jahren sowie die (vor allem) daran gekoppelten Miteinbürgerungen zurück: Erstere werden von knapp 16.000 im Jahre 2003 auf unter 12.000 in diesem Jahr fallen, und Miteinbürgerungen von fast 22.000 auf unter 18.000. Nennenswerte Anstiege der Einbürgerungszahlen gibt es nur noch bei den Ehepartnern österreichischer Staatsbürger, aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einbürgerungen hält sich diese Zunahme von 2.850 auf erwartete rund 3.600 in diesem Jahr in Grenzen.

(3) Zusammensetzung der Eingebürgerten

Seit Jahren sind rund **ein Drittel aller Eingebürgerten bereits in Österreich geboren**. Mit anderen Worten: Die Einbürgerungsstatistik enthält auch viele Personen, die in anderen Ländern nie aufscheinen, weil sie die Staatsbürgerschaft per Geburt im Inland (ius soli) erwerben.

Nach **Herkunftsstaaten** betrachtet stellen Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei seit den 1980er Jahren den Großteil aller Eingebürgerten, weil sie auch den größten Anteil an der ausländischen Bevölkerung haben. Wenn man sich die Statistik ansieht (siehe Diagramm 2), dann merkt man, dass die Einbürgerungszahlen sehr stark auch von Ereignissen im Herkunftsland beeinflusst werden. Während des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien Anfang der 1990er Jahre etwa ließen sich viele Zuwanderer aus dieser Region einbürgern, um einen sicheren Aufenthalt in Österreich zu haben. Und die Zahl der Eingebürgerten aus der Türkei wurde in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre auch durch rechtliche Änderungen der Stellung von Emigranten in der Türkei beeinflusst, die eine Einbürgerung in Österreich interessanter und den damit verbundenen Verlust der türkischen Staatsbürgerschaft weniger nachteilhaft machten. (1995: Einführung einer „rose Karte“ für ehemalige Türken, welche die Beibehaltung wesentlicher Rechte wie Erbschaft und Grundbesitz auch ohne Staatsbürgerschaft ermöglicht).

B. GEPLANTE ÄNDERUNGEN, IHRE HINTERGRÜNDE UND MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die am 16.9. veröffentlichte Regierungsvorlage sieht gravierende Änderungen im Staatsbürgerschaftsgesetz vor, die insgesamt zu einem drastischen Rückgang der Einbürgerungen führen würden. In keinem einzigen Punkt sind für Einwanderer in Österreich Erleichterungen geplant.

(1) Ehepartner: 6 Jahre Aufenthalt plus 5 Jahre Ehe, Ermessen statt Rechtsanspruch

Bei **Einbürgerung aufgrund der Ehe** mit einem österreichischen Staatsbürger oder Erstreckung der Einbürgerung eines Ausländers auf den Ehepartner galt bisher: Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach 1 Jahr Ehe und 4 Jahren Aufenthalt, oder nach 2 Jahren Ehe und 3 Jahren Aufenthalt. Nach 5 Jahren Ehe konnte die Staatsbürgerschaft auch ohne Wohnsitz in Österreich auf den Partner übertragen werden. Die Regierung will nun den Rechtsanspruch durch Ermessen ersetzen, die Aufenthaltsdauer auf 6 Jahre erhöhen und zusätzlich verlangen, dass die Ehe schon mindestens 5 Jahr aufrecht ist.

- Damit kann die Einbürgerung von Ehepartnern auch bei Vorliegen der Voraussetzungen verweigert werden.
- Die Wartezeit kann sich auf bis zu zehn Jahre verlängern (etwa bei 6 Jahren Aufenthalt in Österreich und Eheschließung vor 1 Jahr).
- Die Begründung, dass damit **Missbrauch** durch „Staatsbürgerschaftsehen“ vermieden wird, ist nicht stichhaltig. Dazu waren die bisherigen Wartezeiten bereits ausreichend. Drittstaatsangehörige, die Österreicher heiraten, erhalten auch ohne Einbürgerung Zugang zum Arbeitsmarkt und sicheren Aufenthalt, müssen sich also nicht erst einbürgern lassen. Ein wesentlicher Anreiz für Einbürgerung entsteht in Österreich durch die Beschränkung des Familiennachzugs in der Einwanderungsquote. Darauf muss die „Ankerperson“ aber zehn Jahre warten. Danach kann sie unmittelbar Ehepartner nach Österreich bringen. Deren Einbürgerung hat keinen weiteren Familiennachzug zur Folge. Die Behauptung des Bundeskanzlers im ORF Sommergespräch, dass hier ein Kaskadeneffekt entstehe und auch Freunde und andere Verwandte (abgesehen von Ehepartnern und minderjährigen Kindern) nachgeholt werden können, ist unrichtig.

Europäischer Vergleich:

- In Bezug auf die Einbürgerung von Ehepartnern von Staatsbürgern liegt Österreich derzeit im Durchschnitt der alten EU Länder: auch in den meisten anderen Ländern werden 3 bis 4 Jahre Aufenthalt sowie 1 bis 2 Jahre Ehe (oder umgekehrt) verlangt. Nur Dänemark ist hier mit 6 bis 8 Jahren Aufenthalt und 1 bis 3 Jahren Ehe deutlich restriktiver.
- Mit den vorgeschlagenen Verschärfungen – 6 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre Ehe und kein Rechtsanspruch – hätte Österreich neben Dänemark die strengsten Regelungen in diesem Bereich.

(2) Flüchtlinge, Minderjährige, EWR-Bürger: 6 Jahre Aufenthalt

Diese Personengruppen konnten bisher nach 4 Jahren eingebürgert werden. Die Zahl dieser vorzeitigen Einbürgerungen ist minimal. Eine Verlängerung auf 6 Jahre wird sich statistisch kaum auswirken. Flüchtlinge sollen zusätzlich frühestens 5 Jahre nach der Anerkennung eingebürgert werden.

- Einbürgerungen von **EWR-Bürgern** in Österreich sind seit dem EU-Beitritt stark rückläufig, weil die Unionsbürgerrechte den Erwerb der Staatsbürgerschaft weniger attraktiv machen.
- Bei in Österreich anerkannten **Flüchtlingen** ist das Argument für vorzeitige Einbürgerung, dass diese ja nicht den Schutz der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes genießen. Für sie ist erleichterte Einbürgerung auch in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen.
- Eine Verlängerung der Frist von 4 auf 6 Jahre behindert Integration in Österreich und könnte damit motiviert sein, dass auch anerkannten Flüchtlingen das **Aufenthaltsrecht entzogen** werden kann, wenn sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und sich die politische Lage in ihrem Herkunftsland ändert.
- Die vorzeitige Einbürgerung von **minderjährigen und in Österreich geborenen Kindern** war seit 1999 ein Ersatz für das in Österreich fehlende ius soli, d.h. den Rechtsanspruch auf Staatsbürgerschaft aufgrund von Geburt im Inland. Warum die Einbürgerung dieser Kinder, deren Heimat Österreich ist, erschwert werden soll, wird nicht begründet.

Europäischer Vergleich:

- 11 der 15 alten EU Staaten stellen anerkannte **Flüchtlinge** im Einbürgerungsverfahren besser. In den meisten dieser Staaten können Flüchtlinge nach 2 bis 5 Jahren Aufenthalt eingebürgert werden; in Frankreich und Irland ist sogar kein Mindestaufenthalt nötig. Mit der Verlängerung des Mindestaufenthaltes von 4 auf 6 Jahre würde sich Österreich wiederum zu den restriktivsten Staaten – in diesem Bereich Deutschland mit 6 und Dänemark mit 8 Jahren – gesellen. Kein anderer Staat verlangt dabei jedoch, dass man den Status als Flüchtling bereits eine bestimmte Zeit lang besitzen muss – die von der Bundesregierung vorgeschlagenen 5 Jahre wären eine Novität im europäischen Kontext und eine unnötige Härte.
- Die meisten der alten 15 EU Staaten berücksichtigen das **Geburtslandsprinzip** (ius soli) bereits in ihren Staatsbürgerschaftsgesetzen. In Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Spanien erhält die **dritte Generation** (im Inland geborene Kinder ausländischer Staatsbürger, die selbst bereits im Inland geboren wurden) automatisch bei Geburt die Staatsbürgerschaft. In Deutschland, Irland und Großbritannien werden schon Angehörige der **zweiten Generation** (im Inland geborene Kinder ausländischer Staatsbürger) unter bestimmten Bedingungen **automatisch** von Geburt an Staatsbürger. In Belgien und Portugal kann die **zweite Generation** unter gewissen Umständen schon unmittelbar nach der Geburt ohne Weiteres als Staatsbürger **registriert** werden. Und in einigen Staaten gibt es für im Inland Geborene die Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft per einfacher **Erklärung** (Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Großbritannien) oder **automatisch mit der Volljährigkeit** (Frankreich) zu bekommen.

(3) Einbürgerung nach 10 Jahren: verschärfte Bedingungen

Laut Freiheitlichem Klub soll über die vom BZÖ und LH Van Staa geforderte Verlängerung der 10-Jahresfrist für reguläre Ermessenseinbürgerungen noch verhandelt werden. Dazu ist festzustellen, dass eine längere Aufenthaltsfrist gegen das Europäische Abkommen über Staatsangehörigkeit von 1997 verstoßen würde, das von Österreich ratifiziert wurde. Konsens besteht in der Regierung über die Verschärfung der zusätzlichen Bedingungen für Einbürgerungen.

- Die seit 1999 verlangten **Deutschkenntnisse** sollen einheitlich auf das Niveau A2 angehoben werden. In der neuen Integrationsvereinbarung ist ab 2006 vorgesehen, dass für dieses Niveau 300 Stunden Sprachunterricht erforderlich sind. Für ältere Immigranten, die bereits lange hier leben und daher die Integrationsvereinbarung nicht erfüllen müssen, kann dies eine gravierende Hürde sein. Die bisherige Forderung nach „den Lebensumständen entsprechenden Sprachkenntnissen“ erlaubt solche Rücksichtnahmen. Zumindest ältere Migranten sollten von Sprachtests vor der Einbürgerung ausgenommen werden.
- Neu verlangt werden „**Grundkenntnisse über Österreich und die EU**“. Darüber soll eine **schriftliche Prüfung** abgehalten werden, deren Inhalt dem Lehrplan der 4. Klasse Hauptschule entspricht und in der nicht nur Wissen über das österreichische politische und Rechtssystem, sondern auch über das jeweilige Bundesland abgeprüft wird. An diesen Anforderungen werden zahlreiche Migranten mit geringer Bildung scheitern. Zudem eröffnet diese Bestimmung wiederum den Ländern die Möglichkeit, per Verordnung unterschiedlich schwierige Prüfungen abzuhalten, womit das angebliche Ziel der Vereinheitlichung von Bedingungen konterkariert wird.
- Für den Nachweis des zehnjährigen Aufenthalts soll ein Meldezettel nicht mehr genügen. Nur nachgewiesene **legale Aufenthaltszeiten** werden anerkannt. Dies ist auch in den meisten europäischen Staaten der Fall. Allerdings wirkt in Österreich eine solche Bestimmung aus zwei Gründen diskriminierend. Erstens haben die österreichischen Fremden Gesetze v.a. Anfang der 1990er Jahre eine erhebliche Zahl von vorher legalen Zuwanderern „illegalisiert“. Dies wurde erst mit Novellen 1995 und 1997 bereinigt. Das sollte jedoch nicht die Betroffenen bei der Einbürgerung benachteiligen. Zweitens werden in Österreich zehn Jahre **ununterbrochener Aufenthalt** verlangt. Der Entwurf sieht vor, dass der Aufenthalt nie länger als 6 Monate und insgesamt nicht länger als 20% der jeweiligen Aufenthaltsfrist unterbrochen werden darf. Nach längeren Unterbrechungen beginnen die Fristen neu zu laufen. Dadurch werden Menschen, die aus familiären Gründen (etwa zur Pflege von Familienangehörigen) oder zur Ableistung des Wehrdienstes vorübergehend in ihr Herkunftsland zurück kehren mussten, von der Einbürgerung ausgeschlossen. Eine deutlich kürzere Aufenthaltsdauer als zehn Jahre mit längeren erlaubten Unterbrechungen würde beide Probleme entschärfen.
- In Zukunft soll ein Bezug von **Notstands- oder Sozialhilfe innerhalb der letzten 3 Jahre** zur Verweigerung der Einbürgerung führen. Damit wird das in Österreich erhebliche Armutsrisiko für Migranten mit dem Ausschluss von der Staatsbürgerschaft verknüpft. Die Dreijahresklausel erscheint hier als besondere Härte. In Kombination mit anspruchsvollen schriftlichen Prüfungen bedeutet diese Klausel, dass Einbürgerung und damit der Zugang zum **Wahlrecht** für Einwanderer **ein Privileg für besser Gebildete mit stabilem Einkommen** wird.

- Jede **gerichtliche Verurteilung** zu einer Freiheitsstrafe und mehrfache Verwaltungsübertretungen schließen von der Einbürgerung aus (vor 1999: 6 Monate Haftstrafe, seither 3 Monate). Auch nach Verbüßung von Strafen droht der Ausschluss, solange die Verurteilung im Strafregister aufscheint. Wer die Frist für Einbürgerung erfüllt, kann allerdings nur mehr bei schwersten Vergehen aus Österreich abgeschoben werden. Daher scheint die Verweigerung der Einbürgerung nach geringfügigen Delikten eine Sanktion, die weder der inneren Sicherheit noch der Resozialisierung dient.

Europäischer Vergleich:

- Österreich hat bereits jetzt eines der strengsten Staatsbürgerschaftsgesetze in Europa. Die **Wartefrist** von zehn Jahren ist in keinem der alten EU Staaten länger: den selben Mindestaufenthalt verlangen nur die südeuropäischen Länder Griechenland, Italien, Spanien und Portugal, während etwa in Belgien die Einbürgerung schon nach drei, in Irland nach vier und in Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Großbritannien schon nach fünf Jahren möglich ist. Eine längeren Mindestaufenthalt verlangt in Europa sonst nur die Schweiz, nämlich zwölf Jahre. In Österreich könnte diese Frist aber nicht eingeführt werden, da sie der Europäischen Konvention über die Staatsbürgerschaft widerspricht.
- Darüber hinaus sind auch die **sonstigen Einbürgerungsbedingungen** in Österreich schärfer als im Durchschnitt. Zwar werden alle Bedingungen auch in anderen Staaten verlangt (keine kriminellen Delikte in allen anderen EU15 Staaten, keine sonstigen Gesetzesübertretungen in sieben der 14 Staaten, Sprachkenntnisse und gesicherter Unterhalt in jeweils 10 Staaten, allgemeine Integration in 5 Staaten). Österreich sticht aber dadurch hervor, dass es alle diese Bedingungen vorschreibt und dabei meist strenge Maßstäbe anlegt. Und wo dies nicht der Fall ist, soll dies durch die jetzt vorgeschlagene Reform geschehen.
- Mit dem verlangten Nachweis von **Kenntnissen über Gesellschaft und Staat** würde sich Österreich einem Trend anschließen: solche Tests wurden in den vergangenen Jahren in Dänemark, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden und Großbritannien eingeführt – in der Regel unter konservativen Regierungen.

-

(4) Unbestimmte Integrationsforderungen

Ein erklärtes Ziel der Reform ist die Vereinheitlichung der Einbürgerungspraxis in den Bundesländern. Gleichzeitig sollen jedoch neue unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt werden, die den Spielraum für Ermessensentscheidungen der Beamten erheblich ausweiten würden.

- So heißt es in der Vorlage unter dem Titel Sicherheitsmaßnahmen: „Bei Entscheidungen der Behörde ist die **Orientierung des Fremden am Leben in Österreich** und den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft entscheidungsrelevantes Kriterium.“ Dies ist auch insofern lebensfremd, als die meisten Migranten aufgrund ihrer Lebensgeschichten und familiären Beziehungen den Herkunftsgesellschaften in kultureller Hinsicht verbunden bleiben. Das schließt eine gleichzeitige Integration in Österreich nicht aus.

Die Regierung betont, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht ein Mittel zur Integration ist, sondern deren erfolgreicher Abschluss. Dagegen spricht:

- dass Integration auch Gleichberechtigung voraussetzt, die in Österreich für Drittlandsausländer erst durch Einbürgerung erreicht werden kann,

- dass der Integrationsprozess mit der Einbürgerung nicht abgeschlossen ist, weil Diskriminierungen auch an Herkunft, Religion, Hautfarbe und Sprache ansetzen.

Die Auffassung der Regierung macht nur dann Sinn, wenn man Integration als **einseitige Anpassung** von Migranten an die Aufnahmegesellschaft versteht und nicht – wie international üblich – als wechselseitigen Prozess.

C. REFORMBEDARF

Unter vergleichbaren europäischen Einwanderungsstaaten hat Österreich bereits heute das strengste Staatsbürgerschaftsgesetz. Die von der Regierung genannten Gründe für weitere Verschärfung (Missbrauch, Sicherheitsrisiko, mangelnde Integration) halten einer sachlichen Prüfung nicht Stand.

Der tatsächliche Reformbedarf läßt sich anders begründen:

- In der EU bedeutet der Erwerb der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedslandes auch den Erwerb der **Unionsbürgerschaft mit Niederlassungsfreiheit** und weitgehender rechtlicher Gleichstellung in der gesamten EU. Aus diesem Grund müssen Kommission und Mitgliedsstaaten an gemeinsamen Mindeststandards beim Erwerb der Staatsbürgerschaft interessiert sein. Österreich schert hier deutlich aus, kann durch seine restriktiven Gesetze jedoch nicht verhindern, dass Migranten anderswo eingebürgert werden und sich anschließend als EU-Bürger in Österreich niederlassen.
- Österreich ist seit langem de facto Einwanderungsland, hat sein Staatsbürgerschaftsgesetz jedoch nie entsprechend angepasst. Das Festhalten am reinen Abstammungsprinzip und hohen Einbürgerungshürden führt dazu, dass ein unverhältnismäßig großer Teil der Einwanderer und ihrer Nachkommen Ausländer sind. Wenn 9% der Wohnbevölkerung nicht wahlberechtigt sind, so muss das als **gravierendes Demokratiedefizit** gewertet werden. Die **Einführung des ius soli** und die **Förderung der Einbürgerung** würde ein größeres Potenzial an Wählerstimmen schaffen, deren Interessen von Parteien und Abgeordneten vertreten werden. Da das Verfassungsgericht im vergangenen Jahr ein kommunales Ausländerwahlrecht abgelehnt hat, bleibt die Einbürgerung für Drittstaatsangehörige der einzige Weg zur politischen Gleichberechtigung.
- Die Zuwanderung nach Österreich seit den späten 1960er Jahren hat erheblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes beigetragen. Migranten tragen jedoch ein deutlich höheres **Armutsrisiko** als die einheimische Bevölkerung. Einbürgerung garantiert zwar nicht den sozialen Aufstieg. Sie beseitigt jedoch rechtliche Hindernisse für sicheren Aufenthalt und berufliche Mobilität.
- Österreich ist im europäischen Vergleich besonders rigide bei der Ablehnung der **Doppelstaatsbürgerschaft**. Es gibt jedoch eine wachsende Zahl von Kindern mit Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, die als Doppelstaatsbürger mit österreichischem Pass geboren werden. Das Argument, dass Doppelstaatsbürgerschaft Rechtskonflikte zwischen den Staaten und Loyalitätskonflikte für die Betroffenen erzeugt, ist daher nicht haltbar. Österreich ermöglicht seit 1999 seinen Staatsangehörigen im Ausland die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung, wenn sie familiäre oder berufliche Gründe geltend machen können. Für Einwanderer, die sich in Österreich niederlassen, werden solche Gründe jedoch nicht anerkannt. Die Kritik an solchen Doppelstandards hat in anderen eu-

ropäischen Staaten zu Reformen und stärkerer Toleranz für mehrfache Staatsangehörigkeit geführt.

- Die in Europa einzigartigen Fristen für einen Anspruch auf Einbürgerung nach 15 Jahren (bei nachgewiesener „nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration“) oder nach 30 Jahren (ohne weitere Bedingungen) sollen lt. Regierungsbeschluss beibehalten werden. Es erscheint jedoch schwer verständlich, warum Personen, schon lange unbescholten in Österreich gelebt und gearbeitet haben, ein halbes Leben auf einen echten **Rechtsanspruch** auf die Staatsbürgerschaft warten sollen.

Europäischer Vergleich:

- Österreich gehört auch vor allem auch deswegen zu den restriktivsten Ländern, weil es **Doppelstaatsbürgerschaft** nicht zulässt. Entgegen dem europäischen Trend – Schweden und Finnland haben Doppelstaatsbürgerschaft vor kurzem erlaubt, Luxemburg wird sie bald ermöglichen, und Deutschland hat 2000 mehr Ausnahmen im Gesetz festgeschrieben – ist Österreich hier mit nur noch vier anderen Ländern (Dänemark, Deutschland, Niederlande, derzeit auch noch Luxemburg) Schlusslicht in Sachen Toleranz.
- Im Gegensatz zu Ländern wie Belgien, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und auch Spanien – gibt Österreich den regulären Antragstellern keinen **Rechtsanspruch** auf die Einbürgerung, selbst wenn sie alle Bedingungen erfüllen. Die Einbürgerung soll also wie bisher vorwiegend im Ermessen der Behörden liegen! Die in der Praxis eher unwichtigen Rechtsansprüche nach 15 und 30 Jahren Aufenthalt sind diesbezüglich vollkommen unzureichend. Es zeigt sich damit wieder einmal, dass die Besserstellung ausländischer Staatsbürger in Österreich weiterhin als Gnade gesehen wird: die Idee, dass auch ausländische Staatsbürger legitime Rechte haben, hat sich in Österreich bislang nicht durchgesetzt.

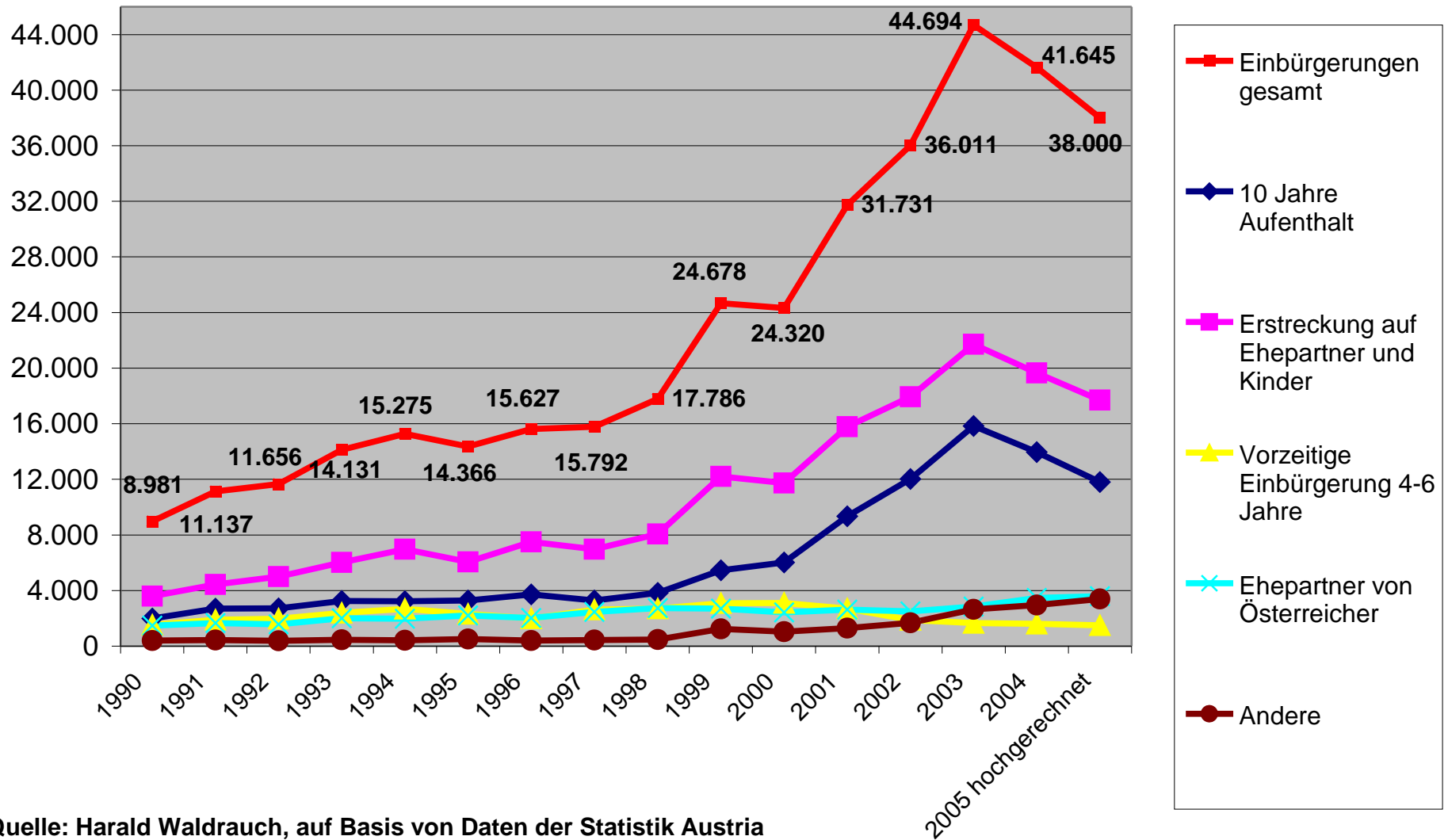
Tabelle 1: Einbürgerungsraten seit 1990

	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	Ö
1990	0,9%	1,3%	1,2%	1,5%	1,1%	1,5%	0,7%	0,7%	4,0%	2,2%
1991	1,1%	1,1%	1,1%	1,4%	1,0%	1,2%	0,9%	0,7%	4,5%	2,4%
1992	0,9%	1,2%	1,1%	1,5%	0,8%	0,9%	0,9%	1,0%	3,8%	2,1%
1993	1,1%	1,3%	1,5%	1,6%	0,7%	1,3%	1,1%	1,8%	3,8%	2,3%
1994	1,9%	0,9%	1,8%	1,7%	0,9%	1,4%	1,3%	1,3%	3,8%	2,3%
1995	1,7%	1,0%	2,4%	2,0%	1,2%	1,1%	1,8%	1,7%	2,8%	2,1%
1996	1,4%	0,9%	2,1%	1,2%	1,1%	1,3%	2,0%	1,7%	3,6%	2,3%
1997	1,6%	0,8%	3,2%	1,1%	0,9%	1,6%	1,7%	1,5%	3,4%	2,3%
1998	1,8%	0,9%	3,2%	1,6%	1,1%	2,0%	1,8%	2,2%	3,7%	2,6%
1999	3,2%	0,8%	4,9%	3,8%	1,4%	2,5%	2,5%	3,8%	4,3%	3,6%
2000	4,1%	0,9%	3,2%	5,8%	1,6%	3,9%	2,1%	3,7%	3,6%	3,5%
2001	7,4%	1,5%	3,6%	6,1%	2,8%	4,2%	3,0%	5,9%	5,0%	4,5%
2002	5,8%	2,0%	3,4%	6,8%	3,8%	3,1%	4,1%	6,3%	5,8%	4,9%
2003	6,9%	2,9%	5,3%	7,2%	4,2%	6,3%	4,4%	6,0%	6,7%	5,9%

2004	5,5%	4,6%	5,2%	5,9%	4,3%	5,4%	5,0%	4,9%	5,9%	5,4%
-------------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

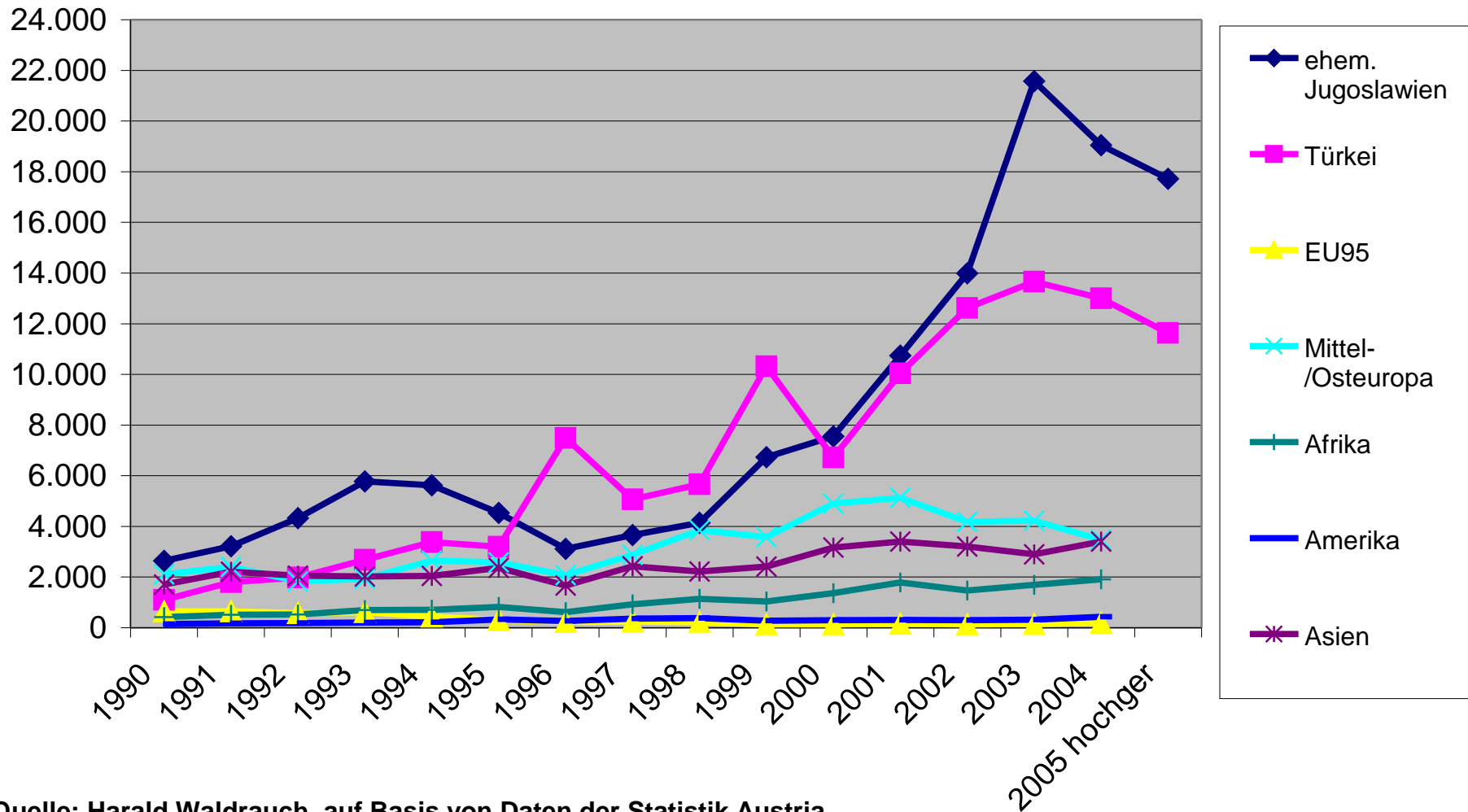
Quelle: Harald Waldrauch, auf Basis von Daten der Statistik Austria

Diagramm 1: Einbürgerungen (exkl. Personen im Ausland) nach Rechtsgründen



Quelle: Harald Waldrauch, auf Basis von Daten der Statistik Austria

Diagramm 2: Einbürgerungen nach vorheriger Staatsbürgerschaft



Quelle: Harald Waldrauch, auf Basis von Daten der Statistik Austria